FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 02/17

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fahrlehrerverbände fordern pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung. Interessenverband Deutscher Fahrlehrer sagt:

NEIN!

SEITE 3

Foto: (c) _ivon_aunion - fotolia.com

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

IDF: Klare Position gegen Meinung anderer Fahrlehrerverbände
Erfahren Sie mehr ab Seite 10

Führerschein weg für notorische Falschparker
Lesen Sie darüber auf Seite 19

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

	Seite
• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• IDF sagt "Nein" zu pädagogisch qualifizierter Fahrschulüberwachung (PQFÜ)	3
• Elfjähriger haftet für verursachten Fahrradunfall	4
• Steuerbescheid prüfen kann sich lohnen	5
• Umsatzsteuer: Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten	5
• Die Pflichten des Fahrschulinhabers bei einer Änderung in dessen Person	6
• Anhang: Musterschreiben an die Erlaubnisbehörde	8
• IDF: Klare Position gegen Meinung anderer Fahrlehrerverbände	10
• Radfahrer im toten Winkel	14
• Rückgabe des Führerscheins ist unwiderruflich	14
• SRK-Seminare	15
• Zum Thema: Patienverfügung	17
• Vorsteuerabzug für Arbeitszimmer im gemeinsamen Wohnhaus	17
• Offenes Autofenster kann teuer werden	18
• Gesetz automatisiertes Fahren:	18
Noch viele Fragen offen	14
• Führerschein weg für notorische Falschparker	19
• Unfall bei Schulungsfahrt: Fahrlehrer schuld?	19

SPRUCH DES MONATS

"Vervielfältigung ist insofern ein Fortschritt, als es die Verbreitung des Einfältigen ermöglicht."

Karl Krauss

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

Foto: (c) ivan_aunion - fotolia.com

IDF SAGT "NEIN" ZU PÄDAGOGISCH QUALIFIZIERTER FAHRSCHULÜBERWACHUNG

Folgende Punkte sprechen derzeit nach Meinung des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) gegen die Einführung der geplanten pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung (PQFÜ):

1. Nach der jeweils gültigen Ausbildungsordnung für Fahrlehrer wurden in den vergangenen 50 Jahren nur geringe pädagogische Kompetenzen vermittelt. Aus diesem Grund verbietet sich geradezu eine diesbezügliche Überprüfung, selbst wenn im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen der eine oder andere Wissensbaustein erworben werden konnte. Einer Integration von pädagogischem Grundwissen in die zukünftige Fahrlehrerausbildung, zum Beispiel zur Gestaltung des Theorieunterrichts, steht der IDF jedoch keinesfalls ablehnend gegenüber.

2. Die bisherigen Überwachungsergebnisse geben für eine weitergehende Kontrolle des Fahrschulunterrichts keinerlei Anlass. Dies lässt den begründeten Schluss zu, dass die Fahrschulen in den vergangenen Jahrzehnten bis heute hervorragende Arbeit geleistet haben. Daher hält der IDF weitergehende Kontrollmaßnahmen in dem Umfang, wie sie in der Fassung des neuen Fahrlehrergesetzes geplant sind, für kontraproduktiv und verzichtbar. Insbesondere sollte auch wie bisher nur ein Fahrlehrer eines Fahrschulbetriebs überwacht werden, zumal im § 29 FahrlG-neu Abs. 1 Satz 2 klar geregelt ist, dass der Fahrschulinhaber/verantwortliche Leiter seine Beschäftigten sachgerecht anzuleiten und zu überwachen hat.

3. Die Durchfallquote bei Prüfungen zum Fahrerlaubniserwerb ist gerade in denjenigen Bundesländern im Vergleich zu anderen deutlich höher, in denen bereits die PQFÜ praktiziert wird!

4. Auch die Begründung für die Einführung der PQFÜ ist für den IDF nicht nachvollziehbar. Selbst nach zehnjähriger(!) Dauer kann der Modellversuch noch immer keinerlei messbaren positiven Auswirkungen – etwa auf die Verkehrssicherheit – vorweisen.

5. Im neuen Fahrlehrergesetz finden sich auch keinerlei Hinweise, wie erhoffte Qualitätsverbesserungen aussehen sollen und wie sie „gemessen" werden können.

6. Der in § 15 FahrlAusb.O neu geplante zeitliche Umfang der Ausbildung für Überwacher von gerade einmal neun Tagen ist zwar mit einem hohen finanziellen und bürokratischen Aufwand für die Betroffenen verbunden. Die Dauer ist aber nach Ansicht des IDF bei weitem nicht ausreichend, um vertiefte pädagogische Kenntnisse zu erlangen, wie sie für die Beurteilung der Fahrlehrer gemäß Anl. 2 (zu

§ 3 Abs. 1 FahrlG-neu) erforderlich wären. Die ursprüngliche Planung im Brandenburger Erlass von 2005 umfasste immerhin 12 Ausbildungstage. Den Validierungs- und Ergebnisberichten ist jedoch zu entnehmen, dass selbst dieser Zeitraum als zu knapp angesehen wurde, weshalb Nachschulungen für die Sachverständigen angeregt wurden. Auch hierfür würden weitere Kosten in unbekannter Höhe entstehen. Dasselbe gilt für die geplanten Fortbildungslehrgänge.

Da die künftigen Überwacher aller Wahrscheinlichkeit nach für diese Kosten selbst aufkommen müssen, erscheint es mehr als fragwürdig, ob diese Tätigkeit aus betriebswirtschaftlicher Sicht überhaupt tragfähig sein kann.

7. Definitiv überfordert mangels des erforderlichen Fachwissens dürften die Überwacher bei der fachlichen und pädagogischen Überprüfung von Fahrlehrerausbildungsstätten sein. In diesen Einrichtungen besteht der Referentenstamm auch aus akademischen Experten, wie zum Beispiel Pädagogen, Juristen mit Befähigung zum Richteramt, Diplomingenieure usw.

8. Die PQFÜ bringt enormen bürokratischen Aufwand mit sich und verursacht somit immense Kosten, die letztendlich zu einer Verteuerung des Erwerbs der Fahrerlaubnis führen werden.

9. Die Forderung nach einer Steigerung der Qualität des Fahrschulunterrichts, die auf eine Zunahme der Sicherheit des Fahrerlaubnisbewerbers abzielt, wird aufgrund des steigenden Anteils von Teilnehmern mit sehr geringen oder keinen Deutschkenntnissen äußerst fragwürdig.

Im Jahr 2016 wurden in Deutschland insgesamt 1,8 Millionen theoretische Fahrerlaubnisprüfungen abgelegt. Davon legten etwa sechs Prozent, das sind 108.000 Personen, die Prüfung in einer nichtdeutschen Sprache ab. Rechnet man diese Zahl hoch auf einen Zeitraum von zehn Jahren, so nimmt über eine Million mit gültiger Fahrerlaubnis am motorisierten Verkehr teil. Eine Million Fahrerlaubnisinhaber, die nie in den Genuss einer ständig steigenden Qualität des Theorieunterrichts gekommen sind, sondern diesen verpflichtende Unterricht schlichtweg nur „abgesessen" haben.

Dagegen äußerst niemand verkehrssicherheitsrechtliche Bedenken.

10. Allen Fahrlehrern wurde die Qualifikation zur Ausübung ihres Berufs von einer dazu autorisierten Prüfungskommission zuerkannt, in der unter anderem sowohl Juristen als auch Pädagogen vertreten sind. Daher erscheint es mehr als fragwürdig, wenn künftig Überwacher mit meistens deutlich geringerem Qualifikationsniveau die ursprüngliche Eignungsfeststellung der Prüfungskommission in Frage stellen und auf dieser Basis auch noch Sanktionsmaßnahmen verhängen können.

11. Das Gutachten für die PQFÜ ist nach Meinung des IDF nicht mit der gebo-tenen Objektivität und Neutralität von Gutachtern zustande gekommen.

12. Die PQFÜ ist in der Fahrlehrerschaft alles andere als erwünscht. In einer deutschlandweiten Blitzumfrage des IDF vom Januar 2017 stimmte eine überwältigende Mehrheit von knapp 97 Prozent gegen eine PQFÜ.

Alle uns bekannten Fahrlehrer sprechen sich klar für eine hohe Qualität in der Fahrschulausbildung aus und begrüßen es, wenn die zukünftige Fahrlehrerausbildung mehr Bausteine zur Pädagogik ausweist und sich an den in der Anl. 2 zu § 3 Abs. 1 FahrlAusbO-neu aufgeführten Qualitätskriterien orientiert. Diese Kriterien dürfen jedoch keinesfalls für die Überwachung derjenigen Fahrlehrer herangezogen werden, die nach "bisherigem" Recht ausgebildet wurden. Sinnvoll wäre es, dies gesetzlich zu regeln.

KURZ GEMELDET

Elfjähriger haftet für verursachten Fahrradunfall

Der elfjährige Beklagte fuhr mit seinem Fahrrad entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung auf dem Gehweg, obwohl er altersbedingt nicht zu dessen Nutzung berechtigt war. Daher hatte er beim Überqueren einer Straße auch gegenüber der Klägerin, die von links kam, kein Vorfahrtsrecht. Die Klägerin wurde bei dem Zusammenstoß am rechten Bein schwer verletzt, musste mehrfach operiert werden und wird nie wieder beschwerdefrei sein können.

Das Landgericht Dortmund entschied, dass der Elfjährige allein für die Unfallfolgen haften muss. Die beim Oberlandesgericht (OLG) Hamm eingelegte Revision bestätigte das Urteil. Es ging davon aus, dass der Junge zum Unfallzeitpunkt sehr wohl über die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht verfügt hat. Deshalb hätte er sich vor Überquerung der Straße in Bild von der aktuellen Verkehrssituation machen müssen.

Quelle: OLG Hamm,
Az. 9 U 238/15

ANZEIGE

Verkaufe Fahrschule

im Raum Sonthofen.
(50 Jahre auf dem Markt)

Telefon 08321- 6 88 77

STEUERBESCHEID PRÜFEN KANN SICH LOHNEN!

Wer zahlt schon gerne Steuern ans Finanzamt? Daher werden Steuerbescheide auch oft möglichst rasch mehr oder weniger ungelesen abgeheftet. Allerdings sind diese Bescheide nicht immer fehlerfrei, so dass eine sorgfältige Überprüfung durchaus auch zu auch Rückerstattungen führen kann. Sollten Sie Unstimmigkeiten feststellen oder Angaben in Ihrer Steuererklärung vergessen haben, müssen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des Steuerbescheids aktiv werden.

Bei geringen Änderungswünschen bietet sich eine Kontaktaufnahme per Telefon oder E-Mail an, bei gravierenderen Angelegenheiten empfiehlt sich ein schriftlicher Einspruch.

Allerdings ist eine steuerliche Nachforderung zunächst immer auch zu bezahlen. Ein Einspruch rechtfertigt keinen Zahlungsaufschub, es sei denn, Sie stellen einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung. Nach einem schriftlichen Einspruch überprüft das Finanzamt in der Regel nochmals den kompletten Steuerbescheid und kann diesen allerdings auch zu Ihren Ungunsten ändern. Aber immerhin sind nahezu zwei Drittel aller Einsprüche für den Steuerzahler erfolgreich.

Darüber hinaus kann ein Steuerbescheid vom Finanzamt grundsätzlich bis zur Festsetzungsverjährungsfrist (vier Jahre nach Einreichung des Antrags) geändert werden.

Sollten sich Fehler des Finanzamts im Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken, ist der Steuerzahler nicht verpflichtet, das Finanzamt darauf aufmerksam zu machen.

Wer einen falschen Steuerbescheid erhält und diesen nicht korrigieren lässt, muss keine nachteiligen Folgen (zum Beispiel Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung) befürchten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass in der eingereichten Steuererklärung zutreffende und vollständige Angaben gemacht wurden. Der Steuerpflichtige darf also keine Tatsachen weggelassen oder Zahlen verfälscht haben, die zum Fehler des Finanzamtes geführt haben.

UMSATZSTEUER: BESTEUERUNG NACH VEREINNAHMTEN ENTGELTEN

Die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist- Besteuerung) erlaubt es kleineren Unternehmen und Freiberuflern, die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abzuführen, wenn der Kunde die betreffende Rechnung bezahlt hat. Da die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (Soll- Besteuerung) jedoch der Regelfall ist, muss die Ist- Besteuerung beim Finanzamt beantragt und von diesem ausdrücklich genehmigt werden.

Immer wieder – insbesondere bei Unternehmensgründungen – kommt es vor, dass ein Finanzamt auf einen solchen Antrag nicht reagiert, der Unternehmer gleichwohl die Ist- Besteuerung anwendet. In einem solchen Fall kann sich der Unternehmer auf den Bundesfinanzhof (BFH) berufen, wonach eine stillschweigende Zustimmung des Finanzamts zur Ist- Besteuerung bereits dann vorliegt, wenn die Ist- Besteuerung in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und – Jahreserklärungen angewendet wird, dies für das Finanzamt erkennbar ist und das Finanzamt entsprechend veranlagt. Das Finanzamt müsste die Anwendung der Ist- Besteuerung wohl spätestens dann erkennen, wenn der Kontennachweis zu dem beim Finanzamt eingereichten Jahresabschluss bzw. zur Einnahmen-Überschussrechnung das Konto „Umsatzsteuer nicht fällig“ aufführt.

Im Fall einer nicht genehmigten Ist-Besteuerung ist es laut Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe zulässig, einen nachträglichen Antrag zu stellen. Dieser Antrag kann auch vor dem Jahr der Antragstellung abgelaufene Besteuerungszeiträume betreffen, sofern die entsprechenden Steuerfestsetzungen noch nicht formell bestandskräftig sind. Da Umsatzsteuermeldungen unter Vorbehalt der Nachprüfung stehen, kann der Antrag daher regelmäßig mehrere Veranlagungszeiträume umfassen.

Darüber hinaus weist die OFD darauf hin, dass die Genehmigung der Ist-Besteuerung bei Missbrauch widerrufen werden kann. Ein solcher Missbrauch ist insbesondere bei Leistungen des Unternehmens an nahestehende, zum Vorsteuerabzug berechtigte Personen anzunehmen, die die Zahlung der Rechnungen und damit die Zahlung der Umsatzsteuer durch den Unternehmer ohne nachvollziehbare Gründe hinausschieben. Indizien dafür sind vage Vereinbarungen über die Fälligkeit von Rechnungen, die Nichteinhaltung von Zahlungszielen und weitere Leistungen trotz erheblicher Außenstände.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Der verantwortliche Leiter der Fahrschul-GmbH:

DIE PFLICHTEN DES FAHRSCHULINHABERS BEI EINER ÄNDERUNG IN DESSEN PERSON

Eine Checkliste für juristische Personen mit Fahrschulerlaubnis

Aus aktuellem Anlass möchte ich an dieser Stelle einer weit verbreiteten Auffassung unter den Erlaubnisbehörden entgegentreten, die der Meinung sind, Änderungen in Bezug auf den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs oder den Geschäftsführer einer Fahrschul-GmbH (wozu auch die so genannte Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH) gehört, müssten zu ihrer Wirksamkeit behördlicherseits genehmigt werden. Diese Auffassung findet keine Stütze im Gesetz. Denn an keiner Stelle ist im Fahrlehrergesetz[1] (FahrlG) oder der dazugehörigen Durchführungsverordnung[2] (FahrlGDV 2012) geregelt, dass der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs einer Genehmigung durch die Erlaubnisbehörde bedürfte. Dieser muss vielmehr die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen; die Fahrschule muss ihren Mitteilungspflichten genügen. Welche das sind soll im Folgenden dargestellt werden.

Dass eine Änderung in der Person des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs der Fahrschule eintritt – sei es wegen Änderung in dessen persönlichen Verhältnissen, sei es wegen neuer beruflicher Herausforderungen – kann mannigfaltige Gründe haben. Tritt eine solche Änderung ein, ergibt sich zunächst die folgende Fragestellung: Wer muss wem was wann wie mitteilen?

Wer muss wem wie mitteilen?

Die Mitteilungspflichten treffen gemäß Einleitungssatz des § 17 FahrlG den Inhaber der Fahrschule oder[3] den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs. Die Mitteilung ist (nur) zu richten an die zuständige Erlaubnisbehörde[4]. Eine bestimmte Form für die Anzeigen nach § 17 FahrlG, insbesondere die Schriftform, schreibt das Gesetz nicht vor. Diese könnten also

RA Dietrich Jaser

auch mündlich, telefonisch oder, falls der Zugang gemäß § 3a VwVfG eröffnet ist (die Behörde bietet diese Kommunikationsform an) durch Telefax, E-Mail, SMS, WhatsApp oder ähnliche Messaging-Dienste vorgenommen werden[5]. Die anderslautende Auffassung, die die Form der Anzeige auf die Schriftform reduzieren will[6], weil die „beizufügenden" Unterlagen nur einer schriftlichen Anzeige beigefügt werden könnten, findet im Gesetz keine Stütze und ist unzutreffend, da z.B. eingescannte Unterlagen ohne weiteres einer E-Mail beigefügt werden können.

Was muss der zuständigen Behörde mitgeteilt werden?

Die Antwort auf diese Frage finden wir in § 17 des Fahrlehrergesetzes, genauer: In § 17 Nr. 6 und Nr. 7 FahrlG. Mitgeteilt werden muss die **Bestellung oder die Entlassung des verantwortlichen Leiters** des Ausbildungsbetriebs, § 17 Nr. 6 FahrlG. Da der verantwortliche Leiter grundsätzlich Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft innehat[7], muss in diesen Fällen auch die **Bestellung oder das Ausscheiden von Personen, die nach Gesetz (Geschäftsführer) oder Satzung (Prokurist)** (§ 17 Nr. 7 FahrlG) mitgeteilt werden. Beide Tatbestände treten in der Regel kumulativ auf und lösen die entsprechenden Mitteilungspflichten aus. Die „Entlassung" in Nr. 6 entspricht in etwa dem „Ausscheiden" nach Nr. 7 und bedeutet nicht nur die Entbindung von der Funktion des verantwortlichen Leiters sondern darüber hinaus das Ausscheiden aus der Fahrschule aufgrund Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses. Die Entbindung von der Funktion des verantwortlichen Leiters unter Weiterbeschäftigung als Fahrlehrer ohne Leitungsfunktion löst die – bußgeldbewehrte – Anzeigepflicht nach § 17 Nr. 6 FahrlG nicht aus[8].

---

[1] *Zu finden im Web unter: http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlg/index.html*
[2] *Zu finden im Web unter: http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlgdv_2012/index.html*
[3] *in den Fällen des § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 4 und § 49 Abs. 3 FahrlG*
[4] *Vgl. Dauer, Fahrlehrerrecht, C.H.Beck Verlag, Anm. 3 zu § 17 FahrlG*
[5] *So auch Dauer, aaO, Anm. 4 zu § 17 FahrlG*
[6] *Bouska/May/Koehl, Fahrlehrer Recht, 14. A. 2015, Anm. 2 zu § 17 FahrlG*
[7] *Dauer, aaO, Anm. 27 zu § 11 FahrlG; Bouska/May/Koehl, aaO, Anm. 6 f zu § 11 FahrlG*
[8] *Dauer, aaO, Anm. 21 zu § 17 FahrlG*

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Was muss der Behörde vorgelegt werden?

Der Anzeige der **Bestellung eines verantwortlichen Leiters** müssen die folgenden Unterlagen beigelegt werden[9]:

- Eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Kopie des Fahrlehrerscheins (§ 17 Nr. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FahrlG).
- Unterlagen über die Tätigkeit als Fahrlehrer (§ 17 Nr. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 4 FahrlG), also der Nachweis, dass die betreffende Person mindestens zwei Jahre lang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis hauptberuflich als Fahrlehrer tätig war.
- Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang über Fahrschulbetriebswirtschaft (§ 17 Nr. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a FahrlG). Diese kann entbehrlich sein, wenn die betreffende Person selbst Inhaber einer Fahrschulerlaubnis ist oder war.
- Eine Erklärung, ob und von welcher Behörde bereits eine Fahrschulerlaubnis erteilt worden ist (§ 17 Nr. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 FahrlG).
- Eine Erklärung, welche beruflichen Verpflichtungen der verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat (§ 17 Nr. 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 S. 2 FahrlG).

Der Anzeige der Entlassung des verantwortlichen Leiters müssen keine Unterlagen beigefügt werden. Hier genügt die bloße Mitteilung der Anzeigepflicht. Da eine juristische Person einen verantwortlichen Leiter haben muss (§ 11 Abs. 2 FahrlG) wird, sofern die Fahrschule fortgeführt werden soll, die Entlassung eines verantwortlichen Leiters stets die Bestellung eines anderen mit den bereits dargestellten Anzeigepflichten bedeuten.

Der Anzeige der **Bestellung oder des Ausscheidens einer vertretungsberechtigten Person** muss ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister (§ 17 Nr. 7 2. HS FahrlG) beigefügt werden. Nicht erforderlich aber hilfreich könnte eine vorab beigefügte notarielle Bestätigung bzw. notarielle Eintragungsmitteilung an das Registergericht sein.

Die Auffassungen, dass vertretungsberechtigte Personen, deren Bestellung gemäß § 17 Nr. 7 FahrlG anzuzeigen ist, bei der Behörde ein **Führungszeugnis** gem. § 12 Abs. 2 S. 3 FahrlG beantragen müssen[10] oder dass der Anzeige ein Führungszeugnis beizufügen ist, finden im Gesetz keine Stütze und können deshalb von der Erlaubnisbehörde nicht verlangt werden[11]. Die Pflicht zur Beantragung eines Führungszeugnisses gem. § 12 Abs. 2 S. 3 FahrlG besteht lediglich bei der Beantragung einer Fahrschulerlaubnis.

Keine Neuabnahme erforderlich

Die mancherorts von Sachbearbeitern der Erlaubnisbehörden vertretene Auffassung, nach einem Austausch des verantwortlichen Leiters und/oder (eines) Geschäftsführers bzw. Prokuristen, müsse das gesamte Procedere wie bei einer Neubeantragung der Fahrschulerlaubnis einschließlich Überprüfung und Abnahme von Fahrschulräumlichkeiten, Lehrmaterial oder gar Lehrfahrzeugen durchlaufen werden, entbehrt jeglicher gesetzlicher oder rechtlicher Grundlage und zeugt lediglich von profunder Unkenntnis des Fahrlehrergesetzes des betreffenden Sachbearbeiters.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Spezialist für Fahrlehrerrecht

Kanzlei:
DOMUS JURIS
Rechtsanwälte Jaser & Koll.
Bahnhofstr. 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
Fax 08221-24682
anwalt@domusjuris.de

ANZEIGE

Betriebswirtschaftslehrgang

§ 11 Abs. 1
Satz 1 Nr. 5 FahrlG

vom
27. November bis
2. Dezember 2017

Anmeldung unter
Tel. 08221-31905
(Mo-Fr. 11-17 Uhr)

oder unter
fahrlehrerweiterbildung.de

[9] *der verantwortliche Leiter Inhaber eines Befähigungsnachweises aus einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz, müssen der Anzeige über die Bestellung die Unterlagen beigefügt werden, die sich aus einer entsprechenden Anwendung von § 12a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, Abs. 2 S. 1,Abs. 3 S. 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 4 Nr. 2 sowie § 12b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2, Abs.3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 2 FahrlG ergeben.*

[10] *So Bouska/May/Koehl, aaO, Anm. 13 zu § 11 FahrlG*

[11] *So Dauer, aaO, Anm. 22 zu § 17 FahrlG*

Wechsel des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs der Fahrschule
- Musterschreiben an die Erlaubnisbehörde -

An das
Landratsamt X-Burg
Straßenverkehrsbehörde
Y-Z-Straße 9000
12345 X-Burg

Per Telefax an: 01234-567890

Betreff: **Mitteilung gemäß § 17 Nr. 6 und 7 FahrlG**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....[1],

wir teilen Ihnen hiermit mit, dass Herr/Frau ..... mit Wirkung vom ..... als verantwortliche(r) Leiter(in) des Ausbildungsbetriebs unserer Fahrschule aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und als Geschäftsführer abberufen wurde.

Zum/Zur neuen verantwortlichen Leiter(in) des Ausbildungsbetriebs und vertretungsberechtigten[2] Geschäftsführer unserer Fahrschul-GmbH wurde bestellt:

Herr/Frau ....., geb. am ..... in .....

Den **beglaubigten Handelsregisterauszug** gemäß § 17 Nr. 7, 2. HS FahrlG fügen wir in der Anlage bei.

Herr/Frau ..... ist Inhaber(in) der Fahrlehrerlaubnis(se) der Klassen ..... seit ..... .

Eine amtlich beglaubigte **Kopie des Fahrlehrerscheins** fügen wir in der Anlage bei[3].

Eine **Bescheinigung über die Teilnahme an einem fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgang** gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a FahrlG ist in der Anlage ebenfalls beigefügt[4].

---

[1] Falls der Name des/der Sachbearbeiters(-in) nicht bekannt ist: *„Sehr geehrte Damen und Herren,"*

[2] Der Verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs muss für den Bereich der Fahrschule alleinvertretungsberechtigt und für die gesamte Gesellschaft gesetzlich vertretungsberechtigt, also Geschäftsführer sein; manche Erlaubnisbehörden lassen auch die Bestellung zum Prokuristen mit Einzelprokura genügen, was im Wege einer Ausnahmegenehmigung gem. § 34 Abs. 1 FahrlG erfolgen kann. Hier wird der schnellste und sicherste Weg empfohlen.

[3] Falls der Erlaubnisbehörde schon eine Kopie des Fahrlehrerscheins der betreffenden Person vorliegt, wäre dies entbehrlich und stattdessen ein Hinweis darauf einzufügen, z.B.: *„Eine Kopie des Fahrlehrerscheins müsste sich bereits in der Fahrschulakte der Erlaubnisbehörde befinden."*

[4] Falls die betreffende Person schon eine Fahrschulerlaubnis hatte, könnte stattdessen ein Hinweis darauf genügen, z.B: *„Herr/Frau war Inhaber der Fahrschulerlaubnis der Klassen ..... in der Zeit von ..... bis ..... Wir gehen daher davon aus, dass die Vorlage einer Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a FahrlG entbehrlich ist."*

Weitere berufliche Verpflichtungen neben der Tätigkeit als verantwortliche(r) Leiter(in) des Ausbildungsbetriebs und Fahrlehrers unserer Fahrschule hat Herr/Frau ..... nicht zu erfüllen.

[ODER]:

Weitere berufliche Verpflichtungen neben der Tätigkeit als verantwortliche(r) Leiter(in) des Ausbildungsbetriebs und Fahrlehrers unserer Fahrschule hat Herr/Frau wie folgt zu erfüllen:

Betrieb/Art der Tätigkeit/Wochenstunden
z.B.: Fahrschule XYZ / Fahrlehrer / 20 Wochenstunden

Herr/Frau ..... wurde bisher noch keine Fahrschulerlaubnis erteilt.

[ODER]:

Herr/Frau ..... wurde vom Landratsamt ..... am ..... die Fahrschulerlaubnis für die Klassen ..... erteilt.

Falls weitere Unterlagen Ihrerseits benötigt werden, bitten wir höflichst um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Geschäftsführer)

Anlagen:

- Beglaubigter Handelsregisterauszug gemäß § 17 Nr. 7, 2. HS FahrlG über die Bestellung zum Geschäftsführer.
- Kopie des Fahrlehrerscheins von Herr/Frau .....
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgang gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2a FahrlG
- ....

IDF: KLARE POSITION GEGEN MEINUNG ANDERER FAHRLEHRERVERBÄNDE

Wir sind

- **gegen eine pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung**
- **für selbständige Fahrlehrer ohne Fahrschulerlaubnis**
- **gegen eine Verdoppelung des 70 Stunden BWL-Seminars mit Prüfung**
- **gegen mehr Ausbildungstage für Ausbildungsfahrlehrer mit Prüfung**

Ergänzend zu unseren Berichten in der Fahrlehrerpost Ausgabe 4/16 und 1/17 überlassen wir Ihnen nachfolgend Informationen aus den persönlichen Besprechungen mit Politikern.

A) Überwachung

In *§ 51 Abs. 1* des Entwurfs wird umfassend geregelt, dass es bei der Überwachung keinesfalls nur um den Bereich der „einfachen" Fahrschule geht. Das Gesetz bezieht auch z. B. die Aufbauseminare, Fahrlehrerausbildungsstätten, **Einführungs**lehrgänge *(§ 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 , § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)* und **Einweisungs**lehrgänge *(§ 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)* sowie Fortbildungslehrgänge *(§ 53Abs. 1,2 und 3)* in die fachliche und pädagogische Überwachung mit ein.

Sowohl bei den Ausbildungslehrgängen der Fahrlehrerausbildungsstätten wie auch im Rahmen der normalen Fahrlehrerweiterbildung werden Lehrkräfte mit speziellen Qualifikationen als Dozenten eingesetzt. Volljuristen, teils mit Befähigung zum Richteramt, Erziehungswissenschaftler, Steuerberater etc. seien nur beispielhaft erwähnt.

Die neuen Überwacher können sich für ihre zukünftige verantwortungsvolle und weitreichende Funktion durch die Teilnahme an einem sogenannten Basisseminar qualifizieren. Diese Ausbildung umfasst gerade einmal neun Tage. Danach sollen sie in der Lage sein, u. a. hochqualifizierte Dozenten fachlich und pädagogisch zu beurteilen. In einem so kurzen Zeitraum die im Gesetzesentwurf geforderte Expertise zu erwerben, hält der **IDF** schlicht für unmöglich.

Wird allerdings dann trotz bestehender Rechtsvorschrift jedoch mangels der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten von einer Überwachung dieses Personenkreises abgesehen, oder werden solche Personen von einer Beurteilung im Sinne der Vorgaben - bewusst oder unbewusst - ausgeklammert, könnte diese gesetzliche Neuregelung letztlich zur Farce werden. Und zwar immer dann, wenn sie sich eben nicht in letzter Konsequenz umsetzen lässt. Zudem sei angemerkt, dass derzeit viele, speziell ältere, Fahrlehrer tätig sind, die aufgrund ihrer durchlaufenen Ausbildung keine oder nur eine sehr geringe pädagogische Qualifikation vorzuweisen haben. Bei der jetzt angedachten Form der Überwachung könnte es insbesondere bei diesem Personenkreis zu überdurchschnittlich vielen Beanstandungen kommen. Erhöhte Auffälligkeiten führen ggf. sogar zur Anordnung einer der vorgesehenen Nachschulungen und einer Folgeüberwachung. Erst die jüngere Fahrlehrergeneration, die nach den neuen Richtlinien ausgebildet wird, könnte eigentlich rechtmäßig mit den aktuell vorgeschlagenen Maßstäben gemessen werden.

Will ein Überwacher beispielsweise Seminarinhalte fachlich korrekt beurteilen, kann dieses anspruchsvolle Ziel keineswegs allein durch die Abarbeitung von Checklisten erreicht werden. Auch dann nicht, wenn es von einem Wissenschaftler behauptet wird. Unabdingbare Grundvoraussetzung wäre nach Auffassung des **IDF**, dass der Überwacher selbst sämtliche Bereiche aller Ausbildungsgänge durchlaufen haben müsste. Nur dann kann er auch die spezifischen Einführungs- und Einweisungsseminare fachdidaktisch und methodisch korrekt beurteilen, wobei ihm dann noch immer die praktischen Erfahrungen dieses Fachbereichs, den er beurteilt, fehlen.

Hinzu kommt noch, dass unterschiedliche Durchführungskonzepte am Markt vorhanden sind, die dem Beurteiler bekannt sein müssen. Die vorgesehene, Checklistenüberwachung ohne praktische Erfahrungen von Beurteilern und ohne Differenzierung nach den verschiedenartigen Ausbildungskonzepten, kann nach Einschätzung des **IDF** nur sehr zweifelhafte Ergebnisse liefern, die mit Sicherheit häufig Anlass zu Beschwerden nach sich ziehen werden. Eine objektiv zutreffende fachliche, fachdidaktische und methodische Beurteilung von Akademikern oder sonstigen Experten, die als Referenten tätig sind, halten wir mit dem vorgesehenen Ausbildungsgang somit für gänzlich unmöglich. Fraglich ist auch, ob sich z. B. ein Volljurist in der Praxis überhaupt von einem Überwacher mit neuntägiger Basisschulung beurteilen lässt und sich weiterhin als hochqualifizierter Ausbilder zur Verfügung stellt.

Festzustellen ist, dass die aktuell zur Grundlage ernannte Durchführungsvariante im Land Brandenburg, veröf-

fentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.04.2005 Seite 474 ff, in den diversen Ergebnisberichten grundsätzlich nur von der Überwachung einer „normalen" Fahrschule ausgeht.

Seminare, Fahrlehrerausbildungsstätten, Fortbildungseinrichtungen etc. sind in diesen Berichten jedenfalls nicht erwähnt. Auf Seite 475, Ziffer 5, des Amtsblatts ist eine 12-tägige Einweisung für Prüfer festgeschrieben. Trotzdem werden zusätzliche, vertiefende Schulungen (Validierungsbericht, Seite 19, Fazit) und ggf. sogar Supervisionen für Überwacher angesprochen bzw. für erforderlich gehalten. Weshalb jetzt eine stark abgespeckte Ausbildungsdauer von gerade einmal neun Tagen ausreichend sein soll, dürfte sich einem objektiven Betrachter jedenfalls kaum erschließen.
Des Weiteren ist in den Berichten sowohl von Beurteilungsunsicherheiten der Prüfer wie auch von Schwierigkeiten bei der Verwaltungsumstellung die Rede. Die Verfasser des Entwurfs rechnen also sehr wohl mit Problemen und erhöhten Kosten bei einer verpflichtenden, bundesweiten Einführung. Das ergibt sich auch bei detaillierter Betrachtung der verschiedenen Berechnungsmodelle zur Kostenermittlung aus dem neuen Gesetzentwurf. In der Praxis dürften diese niedrig angesetzten Kosten jedoch kaum einzuhalten sein.

Letztlich vermisst der **IDF** sowohl eine klare Zielsetzung, die eine solch aufwändige Form einer Überwachung rechtfertigt, als auch Vorschläge, wie eine wie auch immer geartete Wirkung dieser Maßnahme evaluiert werden kann. Selbst eine nachvollziehbare Begründung für dringenden Handlungsbedarf fehlt. Nach Recherchen des **IDF** existieren in keinem der 16 Bundesländer gravierende Probleme oder Auffälligkeiten, die sich bisher im Rahmen der Überwachung oder bei den Ausbildungsaktivitäten herauskristallisiert haben. Damit ist überhaupt kein Anlass für derartige, die Bürokratie aufblähende Maßnahmen erkennbar, die geplante Änderung folglich auch durch nichts zu rechtfertigen.

Ganz allgemein wird von „Qualitätsverbesserung" gesprochen. Verborgen bleibt jedoch, in welchen Bereichen sich diese Verbesserung niederschlagen soll. Die einzige Messlatte hierfür kann nach bisher nicht widerlegter Expertenmeinung ausschließlich die Bestehensquote der praktischen und theoretischen Prüfungen sein. Diese Annahme wird auch von den Autoren der unterschiedlichen Erfahrungs- und Validierungsberichte nicht dementiert.

Aber eben dieser Parameter hat sich zum Beispiel im „Testbundesland" Brandenburg seit der Einführung im Jahr 2005 **nicht** verbessert! Die Erfolgsquoten derjenigen Bundesländer, die mit der Pädagogisch Qualifizierten Fahrschul-Überwachung (PQFÜ) arbeiten, liegen deutlich unter dem Durchschnitt der anderen Bundesländer, die dieses System nicht eingeführt haben. Oder im Klartext: Nahezu alle Bundesländer **ohne** PQFÜ weisen **höhere** Bestehensquoten auf.

Aus wissenschaftstheoretischer Sicht wird das System trotz der oben dargelegten widersprüchlichen realen Faktenlage als Erfolg gewertet. Der **IDF** hätte sich hier ein evidenzbasiertes Vorgehen gewünscht, bei dem Handlungsvorschläge auf der Basis empirisch zusammengetragener und bewerteter wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Leider zeigt das PQFÜ in der Praxis auch nach einer Testphase von **zehn** Jahren keinerlei positive Auswirkungen.

Ob die geplante Neufassung der Überwachung die bereits jetzt schon sehr angespannte Situation beim Fahrlehrernachwuchs noch verschärft und sogar junge Kollegen zum Wechsel in einen anderen Beruf animiert, bleibt aktuell im rein spekulativen Bereich. Auszuschließen ist dies in Anbetracht der Verdienstmöglichkeiten und der Arbeitsbedingungen eines Fahrlehrers im Vergleich zum sonstigen Arbeitsmarkt jedenfalls nicht.

Wenn es jedoch nur darum geht, ein aufwändiges, teures System mit einem völlig fragwürdigen Praxisergebnis zu installieren, dem lediglich die Alibifunktion zukommen soll, eine lückenlose, theoretische Qualitätskette vorweisen zu können, so ist die PQFÜ hierfür sicher tauglich. Nachweisbare Verbesserungen der täglichen Arbeitspraxis oder gar der Verkehrssicherheit hingegen haben sich in den Bundesländern, in denen der Versuch gelaufen ist, bis heute nicht eingestellt.

Fazit
Der IDF plädiert vehement für die Beibehaltung der bisherigen Überwachungspraxis, weil der Modellversuch in Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen keinerlei Verbesserungen gerade auch gegenüber den übrigen Bundesländern nachweisen konnte. Mehr noch: Die genannten vier Länder weisen laut Statistik des Kraftfahrtbundesamtes sogar noch immer sehr hohe, über dem Bundesdurchschnitt liegende Nichtbestehensquoten bei den Prüfungen auf.

Sehr begrüßt und uneingeschränkt unterstützt wird vom IDF

- die Neuordnung der Fahrlehrerausbildung durch geeignete und zeitgemäße Rahmenlehrpläne in den Fahrlehrerausbildungsstätten und
- eine andere Gestaltung der ersten Praxisphase von Novizen nach Abschluss der Fahrerlaubnisprüfung.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

B) Regelmäßige Überprüfung der Eignung von Fahrlehrern

Neu aufgenommen wurde im *§ 11 des Fahrlehrergesetzes n. F.* die Vorlage eines Nachweises über die fortbestehende geistige und körperliche Eignung im zeitlichen Intervall von fünf Jahren und zwar für alle Fahrlehrerlaubnisklassen.

Demnach sieht die neue Fassung vor, dass dieser Nachweis zukünftig **auch** von Fahrlehrern erbracht werden muss, die lediglich die Klassen A und B ausbilden.

Diese Ausweitung der fünfjährigen Nachweispflicht wird in der amtlichen Begründung fälschlicher Weise so dargestellt, als hätte die Fahrlehrerschaft auch bisher schon immer den geforderten Nachweis erbringen müssen. Diese Begründung ist absolut unzutreffend und muss dringend richtig gestellt werden.

Konsequenter Weise dürfte die geforderte regelmäßige Nachweispflicht der geistigen und körperlichen Eignung zukünftig ausschließlich für Fahrlehrer der Klassen CE und DE vorgeschrieben werden.

Denn nach geltendem Fahrlehrergesetz ist die Klasse CE eine zwingende Zulas-sungsvoraussetzung zum Fahrlehrerberuf, das heißt, ohne Klasse CE keine Berufszulassung. Wenn jedoch ein tätiger Fahrlehrer den Eignungsnachweis für die Klasse CE nicht mehr erneut erbringt, erlöschen zwar Fahrlehrerlaubnis und Fahrerlaubnis für die Klassen CE, aber **nicht** für die Klassen A und B. Für die beiden zuletzt genannten Klassen besteht bislang jedoch keine regelmäßige Nachweispflicht der geistigen und körperlichen Eignung! Auch wenn bisher, was möglich war und in vielen Fällen auch geschehen ist, die Fahrerlaubnis der Klasse CE nicht mehr verlängert wurde, erfolgte keine weitere Kontrolle. Nachteile in Bezug auf die Eignung sind in keinem einzigen Fall bekannt geworden.

Bedenklich sind auch die geplanten gravierenden Folgen bei nicht taggenauer Beibringung des Eignungsnachweises: Dann nämlich ruht gemäß *§ 13 Abs. 2 n. F.* die Fahrlehrerlaubnis mit sofortiger Wirkung. Sollte dies Betroffenen nicht unmittelbar bewusst sein, würden Fahrschüler von Fahrlehrern ohne Fahrlehrererlaubnis ausgebildet werden, was schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

Gegen die Vorlage entsprechender Nachweise im Rahmen des erstmaligen Zulassungsverfahrens zum Fahrlehrerberuf bestehen seitens des **IDF** keinerlei Bedenken. Eine Wiederholung im Fünfjahresintervall auch für die Inhaber der Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und B wird als eine klar überzogene Regelung abgelehnt. Sie verursacht vergleichsweise hohe Kosten und kann mit keiner erkennbaren Notwendigkeit begründet werden.

Die bisherigen Regelungen ohne bürokratischen Mehraufwand haben sich bewährt.

Fazit
Der **IDF** plädiert dafür, dass der Fahrlehrer auch zukünftig nur zu Beginn seiner Laufbahn grundsätzlich Eignungsnachweise zu erbringen hat. Turnusmäßige Eignungsüberprüfungen sollten zukünftig wie bisher ausschließlich für die Fahrlehrererlaubnis der Klassen CE und DE erforderlich sein.

C) Geplantes Verbot von freiberuflichen Fahrlehrern

Im Hinblick auf den geplanten § 1 Abs. 4 Satz 1 und 3 ist darauf hinzuweisen, dass daraus eine klare verfassungsrechtliche Problematik erwächst:

> *(4) Von der Fahrlehrerlaubnis und der Anwärterbefugnis darf selbstständig nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder unselbstständig im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Von der Anwärterbefugnis darf nur unselbstständig im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Das Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 oder das Ausbildungsverhältnis nach Satz 2 setzt einen Vertrag voraus, der den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbil-dungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Inhabers der Fahrschulerlaubnis oder der sonstigen verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs verpflichtet. Im Fall des § 44 Absatz 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber. Von der Fahrlehrerlaubnis mit einem Zusatz nach § 3 Absatz 1 Satz 2 darf nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausbildung von Fahrschülern Gebrauch gemacht werden.*

Die in der Begründung zu Abs. 4 angesprochenen sozialen Verwerfungen, die eine freie Mitarbeiterschaft angeblich mit sich bringt, bestehen in keiner Weise. Die sozialrechtlichen Regelungen dafür sind im Übrigen in den Sozialgesetzbüchern niedergelegt. Das Fahrlehrergesetz zielt ausschließlich auf die Verkehrssicherheit ab und hat nicht die soziale Absicherung von Fahrlehrern zu regeln.

Der Entwurf zur Neufassung des Fahrlehrergesetzes rühmt sich einerseits zum Beispiel durch die Abschaffung der Tagesnachweise Bürokratie abzubauen, baut aber andererseits wieder neue Bürokratie auf, indem er nun Verträge vorschreibt, die „den Inhaber der Fahrlehrerlaubnis zu einer bestimmten Ausbildungsleistung nach Weisung und unter Aufsicht des Inha-

bers der Fahrschulerlaubnis oder der sonstigen verantwortlichen Leitung des Ausbildungsbetriebs" verpflichten. Dabei lässt er offen, in welcher Form der Vertrag abgefasst sein muss, in Schriftform, Textform oder formlos. Nachdem der ursprüngliche Referentenentwurf noch einen „Arbeitsvertrag" vorsah, ist davon auszugehen, dass die jetzige Formulierung ebenfalls auf einen solchen abzielt. § 611 BGB sieht aber keine Schriftform vor. In der Praxis werden die Behörden nach bisheriger Erfahrung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich-keit schriftliche Verträge einfordern und somit neue Bürokratie aufbauen.

Ungeachtet dessen, dass nach wie vor verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Erfordernis eines (Arbeits-) Vertrags bestehen, ist diese Regelung auch überflüssig, weil der Fahrschulinhaber durch die §§ 29, 12 RegE FahrlG ohnehin zu einer permanenten Anleitung und Überwachung des von ihm eingesetzten Personals verpflichtet wird. Sollte die Regelung des § 1 Abs. 4 S. 1 und 3 dazu dienen, den Verwaltungsgerichten wieder mehr Arbeit zu verschaffen, so wäre dies mit der jetzigen Formulierung gelungen.

Fraglich ist auch, was im Gesetzestext mit der „bestimmten Ausbildungsleistung" gemeint ist. Müssen die Ausbildungspläne, die übrigens gesetzlich geregelt sind, nun in den „Vertrag" (mündlich oder schriftlich?) übernommen werden?

Auch die Formulierung „unter Aufsicht" wirft neue Fragen auf, insbesondere deren Handhabung in der Praxis. Die Behörden werden dies als ständige Aufsicht auslegen was letztlich, sollte ein Fahrschulinhaber mehrere Fahrlehrer beschäftigten, dazu führen dürfte, dass er zeitlich nicht mehr in der Lage wäre, selbst auszubilden.

Ferner muss die Behauptung in der Entwurfsbegründung zu § 1 Abs. 4, es handle sich bei dem Erfordernis eines Arbeitsvertrags (RefEntw) bzw. Vertrags (RegEntw) um eine „reine Berufsausübungsregelung", klar zurückgewiesen werden. Diese Regelung stellt unzweifelhaft eine Einschränkung der Berufswahl dar. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits im Apotheken-Urteil vom 11. Juni 1958 festgestellt:

> *„Wenn eine Tätigkeit in selbständiger und in unselbständiger Form ausgeübt werden kann und beide Formen der Ausübung soziales Gewicht haben, so ist auch die Wahl der einen oder anderen Form der Berufstätigkeit und der Übergang von der einen zur anderen eine Berufswahl im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG."*

Bei dem geplanten gesetzlich vorgeschriebenen – wenn auch nun blumiger formulierten – Erfordernis eines (Arbeits-)Vertrags handelt es sich demnach um eine Einschränkung der Berufswahl. Nach der Rechtsprechung des BVerfG darf die Freiheit der Berufswahl

> *„nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Ist ein solcher Eingriff unumgänglich, so muss der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am Wenigsten beschränkt."*

Angesichts dieser Rechtsprechung des BVerfG und der schon jetzt (aber auch künftig) im Fahrlehrergesetz geregelten weitreichenden Organisations-, Leitungs- und Entscheidungsgewalt des Fahrschulinhabers dürfte das Erfordernis eines förmlichen „Vertrags" einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Außerdem dürfte es auch im Rahmen der praktischen Umsetzung zu Problemen kommen. Wie etwa soll eine Überprüfung aussehen, wenn für solche Verträge keine Schriftform vorgeschrieben ist?

Im Hinblick auf Arbeitsverträge hat nämlich der Gesetzgeber am 13. Juli 2001 im „Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr" explizit abgesehen. Dies im Fahrlehrergesetz quasi durch die Hintertür für eine Berufsgruppe einzuführen, dürfte verfassungswidrig sein. Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, das Verwaltungsgericht Sigmaringen und das Sozialgericht Würzburg sehen das Erfordernis eines (Arbeits-)-Vertrags als rechtswidrige Übermaßregelung an.

Auch die gerne ins Feld geführte Argumentation, mit dem Erfordernis eines Arbeits-vertrags seien die Fahrlehrer vor Ausbeutung und die Fahrschulen vor Preisdumping zu schützen, ist unzutreffend. Als freie Mitarbeiter unterliegen Fahrlehrer ausnahmslos der Versicherungspflicht, sofern sie nicht selbst versicherungspflichtige Mitarbeiter beschäftigen. Dies gilt auch für den Inhaber einer Ein-Mann-Fahrschule. Die Gefahr eines Preisdumpings droht nicht durch freie Mitarbeiter, sondern vielmehr durch neu gegründete Ein-Mann-Fahrschulen, die durch eine aggressive Preispolitik am Markt bestehen wollen. Dadurch senken sie das Preisniveau im regionalen Umfeld auf ein unwirtschaftliches Niveau ab, verschwinden deshalb nicht selten wieder vom Markt und lassen dann „verbrannte Erde" zurück.

Diese Gefahr ist unterbunden, wenn Fahrlehrer als freie Mitarbeiter – auch für mehrere Fahrschulen – tätig sein können. Fahrschulinhaber, die für eine dauerhafte Anstellung einer Vollzeitkraft zu wenig kontinuierliches Arbeitsaufkommen haben, können dann auf diese Fachkräfte zurückgreifen und erliegen erst gar nicht der Versuchung, Überkapazitäten unter Umgehung der gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften zu bewältigen. Außerdem können sich freie Mitarbeiter spezialisieren und leisten mithin einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssteigerung der Ausbildung.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Fazit
Es obliegt dem Gesetzgeber sozialrechtliche Regelungen zu treffen; diese sind in den Sozialgesetzbüchern geregelt; Sinn und Zweck des Fahrlehrergesetzes ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit, nicht die soziale Absicherung der Fahrlehrer. Diese sind durch die SGB bereits ausreichend geschützt.

Die amtliche Begründung für das Erfordernis eines (Arbeits-)Vertrags und den Ausschluss einer freien Mitarbeiterschaft ist irreführend. Dies geht eindeutig aus einschlägigen Urteilen unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten wie etwa dem Bundesverfassungsgericht hervor. Ebenso drohen dadurch keinerlei soziale Verwerfungen.

Der IDF plädiert daher vehement, diese vorgesehenen Regelungen im Regie-rungsentwurf (§ 1 Abs.4) ersatzlos zu streichen.

Betriebswirtschaftsseminar § 18 Abs. 1 FahrlG

Die von Verbänden geforderte Verlängerung des Betriebswirtschaftsseminars um 70 Stunden und den Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mit einer Prüfung lehnen wir vehement ab. Auch hier vermuten wir in erster Linie deren finanzielles Interesse. Die bisherige Regelung hat sich als durchaus ausreichend erwiesen, wie die wenigen Fälle von Fahrschulinsolvenzen beweisen. Dass Fahrschulen mit niedrigen Fahrstundenpreisen werben, liegt nicht daran dass sie nicht rechnen können, sondern vielmehr an der hohen Zahl an Mitanbietern. Nachdem nun ausreichend Erfahrung mit der bisherigen Regelung gesammelt wurde (amtl. Begründung siehe Verkehrsblatt 1998 Heft 15 Seite 815) ist eine zusätzliche Belastung der Fahrlehrer nicht gerechtfertigt. Im Übrigen ist die amtliche Begründung bezüglich der Notwendigkeit eines BWL-Lehrganges, der ab 01.01.1999 verpflichtend vorgeschrieben wurde, insofern falsch als eine Fahrschulüberwachung wirtschaftliche Fehlentscheidungen in keiner Weise fest-stellen konnte bzw. kann, weil sie dazu gar nicht berechtigt ist.

Fazit
Eine Verlängerung der Ausbildungsdauer für das BWL-Seminar sowie eine Prü-fung ist nicht gerechtfertigt.

KURZ GEMELDET

Radfahrer im toten Winkel

Nach Berechnung der Unfallforschung der Versicherer (UDV) kommt es täglich zu etwa zehn Unfällen zwischen LKW und Fahrradfahrern. Besonders gefährlich sind Kreuzungen mit Ampeln, wenn die Radler „grün“ haben. Auffallend ist die geringe Geschwindigkeit der Zweiradfahrer, die unter 15 km/h liegt. Bei tödlichen Unfällen ist fast jedes Opfer älter als 65 Jahre.

Radfahrer bringen sich jedoch nicht nur durch ihr oft fahrlässiges Verhalten in Gefahr, sondern werden vor allem von LKW häufig übersehen. Besonders an Kreuzungen verschwinden sie im toten Winkel, wenn der LKW rechts abbiegt. Daher fordern die Unfallforscher den Einbau von sogenannten Abbiegeassistenten in diese Fahrzeuge, deren Nutzen in einem mehrjährigen Forschungsprojekt untersucht wurde. Mit Hilfe von Sensoren überwacht der Assistent die Bereiche vor und neben dem Lkw und warnt den Lkw-Fahrer, wenn sich beim Anfahren oder während des Abbiegevorgangs Fußgänger oder Radfahrer dem Lkw nähern und die Gefahr einer Kollision besteht. Dadurch könnten etwa 40% der Unfälle zwischen LKW und Fußgängern bzw. Radfahrern vermieden werden, und es gäbe dadurch etwa ein knappes Drittel weniger Tote.

Quelle: https://udv.de

Rückgabe des Führerscheins ist unwiderruflich

Der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Magdeburg bestätigte ein entsprechendes Urteil des Verwaltungsgerichts Halle. Demnach wird mit der freiwilligen Rückgabe des Führerscheins grundsätzlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet. Dabei wird der Verzicht auf die Fahrerlaubnis im § 2a Abs. 1 Satz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) mit der Entziehung der Fahrerlaubnis gleichgestellt und ist somit unwiderruflich. Der sog. „König von Deutschland“ gab seinen Führerschein 2012 zurück. Er erklärte, einen eigenen Staat gründen zu wollen und daher alle bestehenden Rechtsverhältnisse zur Bundesrepublik Deutschland auflösen zu wollen. Allerdings weigerte er sich, seinen Verzicht schriftlich zu dokumentieren und ging davon aus, dass seine Fahrerlaubnis auch ohne Besitz des Führerscheins weiter gültig ist.

Nachdem ihm die Behörde mitgeteilt hatte, dass mit Rückgabe seines Führerscheindokuments auch die Fahrerlaubnis erloschen sei, beschritt er den Klageweg. Das Gericht stellte jedoch klar, dass die Rückgabe der Fahrerlaubnis keiner besonderen Form bedarf und seine Fahrerlaubnis daher unwiderruflich erloschen sei.

Quelle: OVG Magdeburg, Az. 3 L 102/15.

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrer-Fortb. §33a Abs. 1 FahrlG Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Günzburg	22.06. - 24.06.17	190
		Günzburg	21.09. - 23.09.17	190
		Günzburg	19.10. - 21.10.17	190
		Darmstadt	16.11. - 18.11.17	200
		Buchen (Odenwald)	16.11. - 18.11.17	200
		Cham	23.11. - 25.11.17	200
		Günzburg	23.11. - 25.11.17	190

Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen.
Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!

Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrlG ASF	1 Tag	Günzburg	13.05.17	100
		Darmstadt	07.10.17	100
		Günzburg	28.10.17	100
		Günzburg	04.11.17	100
		Günzburg	11.11.17	100
Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	20.05.17	100
		Darmstadt	06.10.17	100
		Günzburg	27.10.17	100
BWL-Lehrgang §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	27.11. - 02.12.17	800
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	12.10. - 14.10.17	400
Seminarleitererl. §31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern
weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein

Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Verkehrsbildungsinstitut GmbH

Ausbildung | Weiterbildung | Fahrschule

Fahrlehrer/-in gesucht!

Wir, das Verkehrsbildungsinstitut, suchen eine/n
Fahrlehrer/-in auf Teil-/Vollzeit für den Raum Nürnberg.
Einstieg ist ab sofort möglich!

Melden Sie sich direkt bei uns unter 0911 / 52 85 69 70.
Wir freuen uns auf Sie!
Ihr VBI - Team

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

PATIENTENVERFÜGUNG? AUF JEDEN FALL!

Wer denkt schon gerne an schwere Krankheiten, Unfälle oder gar an sein Lebensende. Dennoch sollte man sich rechtzeitig klar werden, welche ärztlichen Maßnahmen und Eingriffe im Ernstfall gewünscht sind und bei welchen Situationen und Bedingungen auf ärztliche Maßnahmen verzichtet werden soll.

Jeder volljährige Bürger kann eine sogenannte Patientenverfügung verfassen. Sie greift dann, wenn sich der Betroffene nicht mehr selbst zu diesen Fragen äußern kann. Denn eine ärztliche Behandlung (§ 630d des BGB) oder die Einwilligung in eine pflegerische Begleitung setzt immer die Einwilligung des Patienten voraus. Ist dieser nicht mehr dazu in der Lage, trifft die Entscheidungen ein (zum Beispiel durch die Patientenverfügung) Bevollmächtigter oder aber ein behördlich beauftragter Betreuer.

Die Patientenverfügung muss eindeutige Angaben zu bestimmten Behandlungssituationen enthalten (z. B. keine künstliche Lebensverlängerung bei Hirntod…). Je genauer, desto besser handhabbar ist sie für alle Beteiligten wie zum Beispiel Ärzte, Pflegepersonal, Gerichte, Bevollmächtigte usw. Sie ist für diesen Personenkreis auch unabdingbar bindend. Sollten im Behandlungsfall doch Zweifel auftauchen, so entscheidet ein Gericht als neutrale Instanz, wie der Wille des Betroffenen auszulegen ist. Eine Patientenverfügung darf sowohl handschriftlich als auch elektronisch verfasst werden. Man kann dazu einen Vordruck verwenden oder das Dokument ganz individuell formulieren. Vordrucke mit individueller Gestaltungsmöglichkeit bieten den Vorteil, dass bereits viele wichtige Punkte enthalten sind.

Aufbewahrt werden kann sie zuhause, wobei es von Vorteil ist, einer Person seines Vertrauens Zugang zu verschaffen und/oder einen Abdruck an den Hausarzt weiterzuleiten.

Das Bundesjustizministerium bietet dazu eine ausführliche Broschüre an, die hier als PDF-Datei heruntergeladen werden kann:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.pdf

Außerdem finden Sie im Internet unzählige Mustervordrucke, zum Beispiel auch vom Bundesjustizministerium.

Quelle: http://www.bmjv.de

KURZ GEMELDET

Vorsteuerabzug für Arbeitszimmer im gemeinsamen Wohnhaus

Ein Ehepaar, von denen ein Partner als Selbständiger arbeitet, errichtete gemeinsam ein Wohnhaus. Ein Raum nutzte der Ehemann als anerkanntes Arbeitszimmer und wollte daher vom Recht des Vorsteuerabzugs Gebrauch machen. Dies gelang ihm jedoch erst nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), an den sich der Bundesfinanzhof gewandt hatte.

Demnach kann der Betroffene Vorsteuer von den angefallenen Aufwendungen für sein Arbeitszimmer in Höhe seines Anteils am Wohnhaus absetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Rechnungen für die Erstellung oder den Kauf des Hauses auf beide Ehegatten lauten und sogar dann, wenn der Nichtunternehmergatte diese begleicht. Außerdem muss die Umsatzsteuer auch nicht auf beide Partner aufgeteilt sein. Diese Möglichkeit besteht übrigens auch, wenn es sich lediglich um eine nebenberufliche Selbständigkeit handelt.

EuGH, Az. C-25/03

ANZEIGE

Wir suchen ab sofort eine(n) Fahrlehrer(in)
der Klassen B, A und eventuell C
in Vollzeit, Teilzeit
oder zur Ausbildung als Verstärkung für unser Team.

Wirkungskreis: Raum Memmingen

Anforderung: engagiert, teamfähig mit Freude am Beruf
Bezahlung: überdurchschnittlich

Telefon: 08393-220

KURZ GEMELDET

Offenes Autofenster kann teuer werden

Bald kommt wieder die heiße Jahreszeit, und ein Parkplatz an der Sonne lässt die Temperatur im Innern des Wagens rasch auf über 70 Grad ansteigen. Warum also nicht die Seitenscheiben teilweise offen lassen? Das kann allerdings teuer werden!

Die Polizei ist befugt, auch ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge mit geöffneten Seitenscheiben abschleppen zu lassen. Rechtsgrundlage dafür bietet § 14 Abs. 2 StVO, der besagt, dass Kraftfahrzeuge beim Verlassen gegen unbefugte Nutzung zu sichern sind. Dabei geht sowohl um den Schutz des Eigentums an dem Auto, aber auch darum, dass kein Unbefugter Zugriff auf das Kfz bekommt und gegebenenfalls ohne Fahrerlaubnis und Versicherungsschutz damit schwere Schäden anrichten kann.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) stellte in seinem Urteil fest, die Polizei habe nicht nur die Aufgabe, Diebstähle aufzuklären sondern auch zu verhindern. Die dazu getroffenen Maßnahmen wie etwa eine „Sicherstellung" des Fahrzeugs, müssen jedoch „verhältnismäßig" sein. Dann hat der Fahrzeughalter zum Beispiel für die Abschleppkosten aufzukommen.

Allerdings besagt die Verwaltungsvorschrift (Vev) zu § 14 StVO nicht ausdrücklich, dass ein PKW nur mit vollständig geschlossenen Seitenscheiben gesichert ist. Demnach könnten die Scheiben einen Spalt offen bleiben. Ob im Diebstahlsfall die Versicherung trotzdem zahlt, sei dahingestellt!

Quellen: StVO, § 14:
Urteil des BayVGH,
Az. 24 B 99.1571

GESETZ AUTOMATISIERTES FAHREN: NOCH VIELE FRAGEN OFFEN

Am 25. Januar wurde der vom Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt vorgelegte Gesetzentwurf zum automatisierten Fahren beschlossen, im Bundesrat besteht noch Diskussionsbedarf.

Durch die Änderung der Straßenverkehrsordnung wird die Zulassung von Autos ermöglicht, bei denen der Computer die Fahraufgabe mittels technisch automatisierter Systeme für eine bestimmte Zeit komplett übernimmt. Dies bedeutet auch die rechtliche Gleichstellung von menschlichem Fahrer und Computer. Während der hochautomatisierten Fahrt muss der Fahrer allerdings weiterhin aufmerksam gegenüber Anweisungen des Computers sein, um bei einer eventuellen Störung des automatisierten Fahrens das Lenkrad wieder selbst zu übernehmen. Er darf also während der Fahrt die Hände vom Steuer nehmen, um etwa sein Handy zu bedienen.

Um etwa bei Unfällen zu klären, wer die Verantwortung dafür übernehmen muss, Mensch oder Computer (und somit der Hersteller), ist ein Datenspeicher - ähnlich der Blackbox in Flugzeugen - vorgeschrieben.

Vertreter der Bundesländer, Verbraucher- und Datenschützer, Versicherer und auch die Autofahrerlobby sehen neben dem Bundesrat noch erheblichen Klärungsbedarf in unterschiedlichsten Bereichen. Dabei geht es zum Beispiel um Rechtssicherheit in Haftungsfragen: Wie aufmerksam muss der Fahrer sein, um bei Bedarf die Kontrolle des Fahrzeugs wieder voll zu übernehmen? Klärungsbedarf besteht außerdem, welche Daten wie lange gespeichert werden dürfen, von wem und zu welchem Zweck sie ausgewertet werden dürfen usw.

Es dürfte allerdings noch einige Zeit vergehen, bis das Gesetz für die laut Dobrindt „größte Mobilitätsrevolution seit der Erfindung des Automobils" letztendlich in praxistauglicher Form verabschiedet ist.

Quelle: www.bmvi.de

ANZEIGE

DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

FÜHRERSCHEIN WEG FÜR NOTORISCHE FALSCHPARKER

Foto: (c) miss_mafalda - fotolia.com

Das Verwaltungsgericht Berlin bestätigte in einem Eilbeschluss, dass eine Fahrerlaubnis bereits beim Vorliegen einer Vielzahl von Parkverstößen entzogen werden kann, und zwar unabhängig von der im Verkehrszentralregister eingetragenen Punktzahl.

Mit dem Fahrzeug des Betroffenen waren im Zeitraum von zwei Jahren insgesamt 88 Verkehrsordnungswidrigkeiten begangen worden. 83 stellten Parkverstöße dar. Daraufhin verlangte die zuständige Behörde zum Nachweis seiner Fahreignung die Vorlage eines Gutachtens, das der Fahrzeughalter jedoch nicht beibrachte. Deshalb wurde ihm seine Fahrerlaubnis entzogen, wogegen er Rechtsmittel einlegte.

In einem Eilverfahren bestätigte die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin das Vorgehen der Behörde. Es stellte fest, dass eine Fahrerlaubnis nicht nur infolge von Eintragungen im Verkehrszentralregister entzogen werden kann, sondern auch aus anderen Gründen, die eine mangelnde Eignung zum Führen eines Fahrzeugs nahelegen.

Die Vielzahl der Verstöße gegen Vorschriften des ruhenden Verkehrs legen nach Meinung des Gerichts den Schluss nahe, dass der Verkehrsteilnehmer offensichtlich nicht bereit gewesen ist, Ordnungsvorschriften zu akzeptieren, die für einen geordneten, leichten und ungefährdeten Verkehr geschaffenen wurden. Die Behauptung, dass seine Ehefrau die Ordnungswidrigkeiten begangen hätte, konterte das Gericht mit dem Hinweis, dass er nichts gegen die Verstöße unternommen habe, und seine Frau weiterhin das Fahrzeug nutzen konnte. Eine billigende Inkaufnahme sei „ ein charakterlicher Mangel, der ihn selbst als ungeeigneten Verkehrsteilnehmer ausweise“.

Quelle: VG Berlin,
Az. 11 KL 432.16.
Pressemitteilung vom 2.12. 16

KURZ GEMELDET

Unfall bei Schulungsfahrt: Fahrlehrer schuld?

Während einer Übungsstunde übersah ein Fahrschüler an einer Einmündung ein vorfahrtsberechtigtes Fahrzeug, so dass es zum Zusammenstoß kam.

Daraufhin wurde dem Fahrlehrer ein Bußgeldbescheid über 120 Euro zugestellt, da er als Fahrzeugführer die Vorfahrt es bevorrechtigten Fahrzeugs missachtet habe.

Nach Einspruch wurde die Angelegenheit am Amtsgericht (AG) Landstuhl verhandelt.

Das Gericht stellte auf der Grundlage mehrerer vorausgegangener Urteile fest, dass ein Fahrlehrer als Beifahrer während einer Schulungsfahrt zwar haftungsrechtlich nach § 2 Abs. 15 StVG als Führer des Kfz gilt, aber ansonsten generell nur dann als Fahrzeugführer anzusehen ist, wenn er wesentliche Einrichtungen des Fahrzeugs bedient.

Im vorliegenden Fall habe der Betroffene bei der Unfallsituation jedoch nicht in Lenk- oder Betriebsvorgänge vom Beifahrersitz aus eingegriffen.

Nachdem auch keine Beweismittel wie etwa Fotos oder Aussagen unabhängiger Zeugen vorliegen, aus denen für den Betroffenen eine fahrlässige Verletzung seiner Verantwortung zu Verhinderung einer Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer hervorgeht, gab das Gericht dem Einspruch des Fahrlehrers statt.

Der Bußgeldbescheid wurde zurückgenommen.

Quelle: AG Landstuhl,
Az. 2 OWi 4286 Js 10115/16

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Kommunikation zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler:

IC-F29DR – Digitales lizenzfreies Handfunkgerät

SET 1

für Fahrlehrer:
- IC-F29DR

für Fahrschüler:
- IC-F29DR
- Ohrhörer

SET 2

für Fahrlehrer:
- IC-F29DR
- Handmikrofon HM-158LA

für Fahrschüler:
- IC-F29DR
- Ohrhörer

SET 3

für Fahrlehrer:
- IC-F29DR
- Mikrofon
- PTT-Taste (Finger-PTT)

für Fahrschüler:
- IC-F29DR
- Ohrhörer

Drahtlose Kommunikation in Spitzenqualität!

- Analoge und Digitale Kommunikation
- Lange Betriebszeit (ca. 26 Std.)
- Freihändiger Betrieb mit Headset möglich
- Für den Außeneinsatz – wasserdicht nach IP67

Ihre Fachhändler:

FELLECS-TECH Handelsgesellschaft m.b.H.
Moorfleeter Str. 43 | 22113 Hamburg
Tel. 040-70700980 | info@fellecs-tech.eu

Funkvertrieb Peter Linden e.K.
Wüstenhagener Str. 35-39 | 42855 Remscheid
Tel. 02191-36460 | info@funkvertrieblinden.de

Bareither + Raisch Funktechnik
Hertichstr. 52 | 71229 Leonberg
Tel. 07152-928900 | info@bara-funk.de

Abel & Käufl Mobilfunkhandels GmbH
Alter Rennweg 179 | 84034 Landshut
Tel. 0871-962150 | hotline@abel-kaeufl.de

Häusler Funksysteme GmbH
Unteriglinger Str. 8 | 86859 Igling
Tel. 08248-90035 | info@funksysteme.de

© www.vonFormat.eu

Icom (Europe) GmbH – Communication Equipment – Auf der Krautweide 24 · 65812 Bad Soden am Taunus, Germany
Telefon: +49 (0)6196 - 76685-0 · Fax: +49 (0)6196 - 76685-50 · E-Mail: info@icomeurope.com · Web: www.icomeurope.com